

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 06.12.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 30. April 1992 in seiner Sitzung vom 20. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.11.2001 außer Kraft.

Schönau (Pfalz), den 06.12.2002

(Boeck)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 06.12.2002

I. Reihengräber (Nutzungsdauer 30 Jahre)

- | | |
|--|------------|
| 1. Ueberlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 348,00 EUR |
|--|------------|

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 40 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 464,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 928,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 464,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst.a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 11,60 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 23,20 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 11,60 EUR |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 464,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 928,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 464,00 EUR |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | 670,00 EUR |
| Urnenbeisetzung je Beisetzung | 210,00 EUR |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 700,00 EUR |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 700,00 EUR |
| für jede weitere Bestattung | 700,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 210,00 EUR |
| 3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe | 910,00 EUR |
| für zweite Bestattung | 700,00 EUR |
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je | 910,00 EUR |
| für weitere Bestattungen je | 700,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 210,00 EUR |
| d) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v.H. |
| e) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 100 v.H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 1890,00 EUR
 - bb) von mehr als 15 Jahren 1890,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - aa) bis 5 Jahre 2520,00 EUR
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 2520,00 EUR
 - cc) von mehr als 20 Jahren 1890,00 EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 10 Jahren ist innerhalb der Gemeinde nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Falle ist die Gebühr nach Buchst.

aa) zu berechnen.

- c) für das Ausgraben von Aschen 975,00 EUR
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.
 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche und Urne

- a) bis zu einem Tag 115,00 EUR
- b) für mehrere Tage 180,00 EUR

In der Benutzungsgebühr ist die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle enthalten.

VI. Sonstige Gebühren

Abräumen und Einebnen

- eines Einzelgrabes (Plattengrab Marmor/Granit) 270,00 EUR
 - eines Einzelgrabes (Plattengrab Beton) 240,00 EUR
 - eines Einzelgrabes (Normalgrab Marmor/Granit) 150,00 EUR
 - eines Einzelgrabes (Normalgrab Beton) 120,00 EUR
 - eines Doppelgrabes (Plattengrab Marmor/Granit) 350,00 EUR
 - eines Doppelgrabes (Plattengrab Beton) 300,00 EUR
 - eines Doppelgrabes (Normalgrab Marmor/Granit) 210,00 EUR
 - eines Doppelgrabes (Normalgrab Beton) 180,00 EUR
- c) Entfernen von Fundamenten, Abtransport von überschüssiger Erde, Steinen, Kies und sonstiges Material pro Arbeitsstunde 36,00 EUR